

|                     |                                                |
|---------------------|------------------------------------------------|
| Aktenzeichen:       | II 2 Schülerbetreuung / ch                     |
| federführendes Amt: | 400 Amt für Soziales, Jugend, Sport und Kultur |
| Bearbeiter:         | Frau Christ                                    |
| Datum:              | 19.05.2021                                     |

| Beratungsfolge                               | Termin     | Bemerkungen |
|----------------------------------------------|------------|-------------|
| Gemeindevorstand                             | 09.06.2021 |             |
| Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss | 22.06.2021 |             |
| Haupt- und Finanzausschuss                   | 15.06.2021 |             |
| Gemeindevertretung                           | 25.06.2021 |             |

## **Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung der Limeschule**

### **I. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim beschließt die Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung der Limeschule in der vorliegenden Fassung. Die Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Familien, deren Kinder bereits in der Schülerbetreuung aufgenommen sind bzw. Familien, deren Kinder zum 01.09.2021 neu in die Schülerbetreuung aufgenommen werden, erhalten ein einmaliges Sonder-Abmelderecht zum 31.08.2021 eingeräumt, die Abmeldung muss schriftlich bis zum 06.08.2021 in der Verwaltung vorliegen.

### **II. Sachdarstellung:**

Die Kostenbeitragssatzung der Schülerbetreuung der Limeschule vom 22.06.2018 wurde redaktionell überarbeitet sowie im vorliegenden Entwurf an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Weiterhin wurden diverse Punkte konkretisiert und neu formuliert (in der Synopse blau markiert). Soweit Passagen gestrichen werden sollen, sind diese rot markiert. Wie gewünscht wird eine Synopse zur Verfügung gestellt, die die Veränderungen der bestehenden Kostenbeitragssatzung zu der zu beschließenden Kostenbeitragssatzung darstellt.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, mit der vorliegenden, überarbeiteten Satzung, einen großen Teil der Situationen aus der Praxis abbilden zu können. Weiterhin werden durch die Konkretisierung der Formulierung zahlreiche Unklarheiten beseitigt, die sowohl den Familien als auch der Verwaltung entsprechender Rechtssicherheit geben.

Finanzielle Veränderungen ergeben sich für die Familien nur insoweit, dass keine Essensgutschriften mehr erfolgen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Kalkulation für die Kosten der Mittagsversorgung bereits die Ferienzeiten und weitere Schließtage berücksichtigt.

Mit den Änderungen der Fristen zur Änderung der Betreuungszeiten – auch unterjährig nach neuem Stundenplan – können Eltern wie auch die Schülerbetreuung flexibler auf Veränderungen des Bedarfs der Familien reagieren.

Die neue Satzung soll zum neuen Schuljahr – somit ab dem 01.09.2021 - in Kraft treten. Familien, deren Kinder bereits in der Schülerbetreuung aufgenommen sind bzw. Familien, deren Kinder zum 01.09.2021 neu in die Schülerbetreuung aufgenommen werden, erhalten ein einmaliges Sonder-Abmelderecht zum 31.08.2021 eingeräumt, die Abmeldung muss schriftlich bis zum 06.08.2021 in der Verwaltung vorliegen.

Es wird daher um positive Beschlussfassung gebeten.

Zu den geänderten Punkten folgende Erläuterungen der Verwaltung:

### **§1 Träger der Einrichtung**

Hier wurde ergänzt, dass die Festlegung über die Anzahl der zu betreuenden Kinder nicht nur durch die Gemeindeverwaltung festgelegt wird sondern in Abstimmung mit der Leitung der Schülerbetreuung.

### **§2 Aufnahme**

Dieser Paragraph wurde komplett neu gefasst. Die Regelungen zur Aufnahme waren bislang nicht Bestandteil der Kostenbeitragssatzung. Mit den Regelungen wird hier mehr Klarheit für alle Beteiligten dargestellt.

Abs. (1): Prinzipiell werden Kinder in der Schülerbetreuung betreut, die auch an der Limeschule beschult werden, unabhängig vom Wohnort der Kinder. Ob wohnortfremde Kinder an der Limeschule beschult werden, entscheidet das Schulamt als Träger der Limeschule. Mit diesen Regelungen können auch Kinder, die nicht in Wehrheim wohnhaft sind, in der Schülerbetreuung aufgenommen werden.

Abs. (2): Aufnahmen können auch unterjährig erfolgen, wenn eine Familie z. B. nach Wehrheim zuzieht, es sozialpädagogische Gründe gibt oder die Ausübung der Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird (z. B. nach Elternzeit). Ebenso wird mit der Möglichkeit einer Aufnahme zum 15. eines Monats noch mehr Flexibilität ermöglicht.

Abs. (3): Die Anmeldefrist ist seit vielen Jahren schon kommuniziert, eine Aufnahme in die Satzung erfolgte bis jetzt nicht. Anmeldungen die innerhalb der Frist eingehen, haben Vorrang vor den Anmeldungen, die nach der Frist eingehen.

Abs. (4): Regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung und wird in der Praxis bereits so umgesetzt.

Abs. (5): Dieser Passus war bislang nicht in der Kostenbeitragssatzung enthalten, wird aber in der Praxis bereits so umgesetzt. Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

Abs. (6): Ein weiteres Aufnahmekriterium ist der Nachweis des Masernimpfstatus – siehe Masernschutzgesetz – neu hinzugefügt.

### **§3 Kostenbeitragspflicht**

Abs. (2): Ergänzt die Kostenabrechnung für einen halben Monat bei einer Aufnahme bzw. Abgang eines Kindes nach §2 Abs. (2) bzw. §9 Abs. (2)

Abs. (5): Wurde lediglich umformuliert, inhaltlich keine Veränderungen.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

Das Wort „einmalige“ Aufnahmegebühr wurde gestrichen. Ergänzt wurde der zweite Satz. Dies dient zur besseren Klarheit für alle Beteiligten. Die Arbeitsvorgänge sind bei Wiedereintritt nach einer längeren Pause gleich einer Neuaufnahme.

### **§5 Kostenbeiträge**

Abs. (1) und (2): Die Darstellung der Module und Kosten wurde verbessert und übersichtlicher gestaltet. Ebenso wurde die Verbindung der Module nochmal klarer dargestellt.

Der ehemalige Abs. (2) zur Frühbetreuung kann gestrichen werden, da die Frühbetreuung 7:00 Uhr im Abs. 1 der neuen Kostenbeitragssatzung als Basismodul 2 aufgenommen wurde.

Abs. (3): Der bestehende Absatz wurde verdeutlicht und ergänzt. Ebenso wurden die Kosten für die buchbaren zusätzlichen Betreuungszeiten (a bis c) sowie der Einzelpreis für das Mittagessen (d) separat aufgeführt. Die Kosten für die Mittagsversorgung wurden nach Neukalkulation von 3,50 € pro Essen auf nunmehr 4,00 € pro Essen angehoben.

Abs. (4): Ergänzt wurde die Befristung der Beitragsermäßigungen. Die Passagen wurden analog zur Kita-Satzung eingefügt, da diese bisher nicht in der Kostenbeitragssatzung enthalten war.

Abs. (5): Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wurde dieser Passus konkretisiert.

### **§6 Verpflegungsentgelt**

Die Kosten für die Mittagsversorgung wurden neu kalkuliert und berechnet. Gem. Kalkulation aus dem Monat Mai 2021 belaufen sich die Kosten für die Mittagsversorgung pro Essen auf 4,01 €. Eine Anhebung um 0,50 € pro Essen (also von 3,50 € auf 4,00 €) reduziert die Unterdeckung. Die Kosten für die Mittagsversorgung sind aber trotz der Erhöhung noch nicht zu 100% kostendeckend.

### **§7 Kostenbeitragsabwicklung**

Abs. (2): Von der Erhebung eines Jahresbeitrags ist abzusehen, da sich die Ferienzeiten immer verschieben. Bei einem Jahresbeitrag müsste eine Berechnung z. B. vom 01.08.-31.07. erfolgen. Beginnt das Schuljahr aber erst zum 31.08. (Einschulung 2021), müssten die Eltern den vollen Monat zahlen, könnten aber nur einen Tag der Betreuung nutzen, wenngleich in der Praxis kein Kind am Einschulungstag bereits die Betreuung in Anspruch nimmt. Ähnliches gilt bei Verlassen der Schülerbetreuung, wenn die Sommerferien sehr früh beginnen. In Folge einer Festsetzung als Jahresbeitrag für die Zeit 01.08. – 31.07. würden Familien auch in die Situation einer finanziellen Doppelbelastung sowie Problematik bei der Betreuung des Kindes/der Kinder kommen, da die Kinder aus den Kindertagesstätten nicht zum 31.07. abgemeldet werden (können). Hier auch am Beispiel für 2021: Einschulung 31.08.2021. Geplante Aufnahme Schülerbetreuung 01.09.2021. Letzter Kita-Tag: 13.08.2021 (wegen anschließender Ferienschließzeit) – Abmeldung zum 31.08.2021 von der Kindertagesstätte.

Abs. (3): Änderung von vier auf drei Wochen, analog zur Kita-Satzung

Ehem. Abs. (4): Wird gestrichen. Die Kosten für die Mittagsversorgung sind auf das Kalenderjahr kalkuliert, die Schließzeiten während der Ferien sowie der weiteren Schließtage sind bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt. Weiterhin wird der Verwaltungsaufwand reduziert, es reduzieren sich ebenso Papier- und Portokosten für den Versand der Gutschriftsteilungen.

Neuer Abs. (4): Die Vorgaben und Fristen zur Änderung der Betreuungszeiten wurden konkretisiert. Ergänzt wurde ebenfalls die Änderungsmöglichkeit unmittelbar nach Beginn des neuen Schulhalbjahres. Dies ist den Erfahrungen aus der Praxis geschuldet, da sich mit dem (neuen) Stundenplan auch organisatorische Veränderungen bei den Eltern ergeben können. Mit dieser Regelung kann die Verwaltung / die Leitung der Schülerbetreuung flexibler auf den Bedarf der Eltern reagieren.

Abs. (5): Fällt weg.

### **§8 Übernahme Kostenbeitrag**

Veränderung in der Formulierung.

### **§9 Abmeldung und Ausschluss**

Auch hier wurde die Verfahrensweise konkretisiert sowie die Abmeldefristen an die Verwaltungsabläufe angepasst.

Abs. (2): Ergänzung im Hinblick auf die nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Mit Beginn der Sommerferien sind die Kinder der vierten Klasse keine Schülerinnen und Schüler der Limesschule mehr. In der Vergangenheit haben fehlende Abmeldungen durch die Eltern zu einem Mehraufwand für die Verwaltung geführt.

Abs. (3): Neu hinzugefügt. Mit dieser Regelung erhält die Verwaltung mehr Flexibilität um auf besondere Situationen zu reagieren.

Abs. (4): War bislang noch nicht Bestandteil der Kostenbeitragssatzung, was die Möglichkeiten der Verwaltung - insbesondere bei säumigen Eltern/Erziehungsberechtigten – erschwert hat. Hierdurch

wird für alle Beteiligten mehr Klarheit geschaffen und die Verwaltung erhält entsprechende Möglichkeiten zu reagieren.

**§12 Datenschutz**

Veränderung der Bezeichnung von „Betreute Grundschule“ zu „Schülerbetreuung“ sowie Anpassung nach den neuesten Vorgaben zu den Datenschutzregelungen.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Anhebung der Kosten für die Mittagsversorgung reduziert sich der Zuschussbedarf für die Mittagsversorgung und es wird sich der Kostendeckung angenähert. Die Mehreinnahmen werden auf ca. 15.000,00 € beziffert.

Wehrheim, 25.05.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Sommer', with a stylized flourish at the end.

Gregor Sommer,  
Bürgermeister